



12437/AB

vom 28.06.2017 zu 12959/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0111-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 12959/J-NR/2017

Die Abgeordnete zum Nationalrat Anneliese Kitzmüller und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Kosten für Belohnungen, Prämien, Sonderzahlungen usw. für die Jahre 2013 bis 2016“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 4, 7 und 10:

Vorweg darf ich darauf hinweisen, dass Sonderzahlungen Entgeltbestandteile sind und deshalb nicht gesondert ausgewiesen werden.

Hinsichtlich der Gesamtkosten für Belohnungen und Prämien der im Bundesministerium für Justiz-Zentralleitung tätigen Mitarbeiter/innen verweise ich auf die nachstehende Aufstellung (Beträge in Euro):

Jahr	Belohnungen	Leistungsprämie (§ 76 VBG 1948)	Gesamtsumme
2013	190.935,00	6.000,00	196.935,00
2014	193.235,00	7.400,00	200.635,00
2015	259.955,00	12.775,00	272.730,00
2016	285.735,00	12.000,00	297.735,00

Die Erhöhung der Aufwendungen für Belohnungen und Prämien in den Jahren 2015 und 2016 stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eingliederung der vormaligen Vollzugsdirektion durch die Einrichtung der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2015 und einer damit verbundenen Erhöhung des Personalstandes des Bundesministeriums für Justiz-Zentralleitung um 34 % gegenüber dem Jahr 2014.

Für die Jahre 2017 und 2018 können noch keine Aussagen getroffen werden.

Zu 5:

Die Gewährung von Prämien und Belohnungen erfolgt unabhängig von der jeweiligen Gehaltsstufe. Ich bitte um Verständnis, dass ich von einer detaillierten Beantwortung dieser Frage aufgrund des zu hohen damit verbundenen Verwaltungsaufwandes Abstand nehmen muss.

Zu 6, 8, 9 sowie 11 bis 13:

Belohnungen wurden im Rahmen des § 19 Gehaltsgesetz 1956 sowie der ressortüblichen Vorgaben als Anerkennung für besondere Verdienste und als Motivationsinstrument zuerkannt.

Für den Bereich der Zentralstelle bestehen Richtwerte zwischen 200 Euro und 1000 Euro. Bei Bediensteten in Leitungsfunktionen (Sektionsleiter, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter) mit einem Fixgehalt bzw. Dienst- und Ergänzungszulagen kommt ein restriktiver Maßstab zur Anwendung.

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel werden entsprechend dieser Vorgaben auch weiterhin Belohnungen zuerkannt werden, weil motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Erreichung von Ressortzielen von großer Bedeutung sind.

Wien, 28. Juni 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

